



Türkei: Sorgerecht bei einer Scheidung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rahel Zürrer

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 25. Juni 2014



1 Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist das Sorge- und Besuchsrecht im Falle einer Scheidung in der Türkei geregelt?
2. Ist es möglich, dass das Sorgerecht einem gewalttätigen Vater zugewiesen wird?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Familienrecht

Gesetzesrevisionen. Die Türkei hat in den letzten Jahren verschiedene Gesetzesrevisionen verabschiedet, welche unter anderem das Ziel verfolgten, Geschlechterungleichheiten zu verringern. Das Zivilgesetzbuch, welches das Familienrecht einschliesst, sowie das Strafgesetz wurden im Jahr 2002 respektive 2004 erneuert. Gemäss dem neuen Familienrecht trägt das Ehepaar die gemeinsame Verantwortung für die Familie. Der Begriff des «Familienoberhauptes» wurde aus dem Gesetz entfernt.³ Das türkische Parlament hat zudem auch Gesetze gegen häusliche Gewalt und Ehrenmorde verabschiedet, von welchen Frauen besonders betroffen sind. Jedoch werden die Gesetze nicht konsequent umgesetzt.⁴ Gemäss einem Bericht der *Konrad Adenauer Stiftung* vom Jahr 2013 «bleibt die Kluft zwischen der de jure-Situation und der de facto-Situation hinsichtlich der Geschlechtergleichheit in der Türkei bemerkenswert.»⁵

Probleme bei Umsetzung von Gesetzen. Die *Europäische Kommission* und das *US Department of State* (USDOS) bemängeln die Umsetzung von Gesetzen in der Türkei. Die *Europäische Kommission* schreibt beispielsweise in einem Bericht vom Oktober 2013, dass das Kindeswohl in Gerichtsentscheiden oftmals zu wenig berücksichtigt wird.⁶ Das *USDOS* weist darauf hin, dass der türkische Staat verletzliche

1 www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

2 Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

3 Konrad Adenauer Stiftung (KAS), *Türkische Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*, 19. März 2013, S. 56: www.kas.de/wf/doc/kas_33789-544-1-30.pdf?130403122144.

4 Stop Violence Against Women, A Project of the Advocates for Human Rights, *Domestic Violence and Child Custody*, August 2012: www.stopvaw.org/Turkey; KAS, *Türkische Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*, 19. März 2013, S. 7-8.

5 KAS, *Türkische Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*, 19. März 2013, S. 79.

6 Europäische Kommission, *Turkey 2013, Progress Report Accompanying the Document Communication from the Commission to the European Parliament and the Council Enlargement Strategy and*

Personengruppen wie Frauen und Kinder nicht effektiv vor Gewalt schützt. Ehrenmorde und Gewalt gegen Frauen bleiben weit verbreitet.⁷ Ein Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom Oktober 2013 dokumentiert ebenfalls massive Mängel bei der Umsetzung der Gesetze bezüglich des Schutzes vor häuslicher Gewalt.⁸

2 Sorgerecht in der Türkei

Sorgerecht. Artikel 336 des Zivilgesetzbuchs regelt das Sorgerecht in der Türkei.⁹ Während der Ehe teilen sich die Eltern das Sorgerecht ihrer gemeinsamen Kinder.¹⁰ Ein uneheliches Kind kommt in der Regel in die Obhut der Mutter. Der Richter kann jedoch das Sorgerecht auch dem Vater zuweisen, beispielsweise bei Minderjährigkeit oder Behinderung der Mutter.¹¹ Es gibt in der Türkei kein gemeinsames Sorgerecht für geschiedene Eheleute. Bei einer Trennung liegt die Zuweisung des Sorgerechts im Ermessen des Richters. Diejenige Person, die nicht sorgeberechtigt ist, hat ein Besuchsrecht, welches ebenfalls vom Richter bestimmt wird.¹² Artikel 182¹³ hat das Konzept des «Kindesinteresses» ins Zivilgesetzbuch eingeführt.¹⁴ Demnach soll das Gericht demjenigen Elternteil das Sorgerecht übertragen, welches die Interessen des Kindes am besten schützt, insbesondere in Bezug auf dessen Gesundheit, Bildung und der «moralischen Werte».¹⁵ Gemäss Kontaktpersonen werden bei der Zuweisung des Sorgerechts verschiedene Faktoren wie die finanzielle Situation, der «Lebensstil» sowie die psychische Verfassung der Eltern bei der Entscheidung

Main Challenges, 16. Oktober 2013, S. 58: www.ecoi.net/file_upload/1788_1384162890_tr-rapport-2013-en.pdf.

7 US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2013, Turkey, 27. Februar 2014: www.ecoi.net/local_link/270746/400690_de.html.

8 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Türkei, Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei, 23. Oktober 2013: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/tuerkei/tuerkei-gewalt-gegen-kurdinnen-im-suedosten-der-tuerkei/at_download/file.

9 Art. 336: «Parents shall use the custody together as long as marriage lasts. If the common life is terminated or separation is realised, the judge may entrust the custody to one of the spouses. Custody shall be entrusted to the party who is alive in the case where one of the parents dies, and to the party with custody in the case of divorce».

The Law Office of Jeremy D. Marley, International Family Law, Turkey, Civil Code Section 6, Custody: www.international-divorce.com/turkey_civil_code_section_6_custody.

10 Yalcin, Toygar, Tüfekçi, Law Office, 20. März 2014: www.yttl.com/lawoffice/family-law-articlescustody-regulations-in-turkey/.

11 Art. 337: «If parents are not married, custody belongs to the mother. The judge, in accordance with the child's interest, appoints a guardian or entrusts the custody to the father in the cases where the mother is minor, disabled or dead or the custody is taken from her».

The Law Office of Jeremy D. Marley, International Family Law, Turkey, Civil Code Section 6, Custody.

12 Yalcin, Toygar, Tüfekçi, Law Office, 20. März 2014.

13 Art. 182: «The Court when pronouncing the divorce or separation verdict, (...) after having heard the mother and father when possible, (...) decides about the rights of the mother and father and their relation with the child. When deciding about the relation of the spouse who is granted the custody with the child regard shall be especially to the interest of the child as to health, education and moral values. The spouse who is not granted the custody of the child must contribute to the care and education expenses of the child to the extent of his/her economic strength».

E-Mail-Auskunft an die SFH von einem türkischen Rechtsprofessor vom 12. Juni 2014.

14 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Regelmässiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 9. Oktober 2002, S. 43: <http://edz.bib.uni-mannheim.de/www-edz/pdf/sek/2002/sek-2002-1412.pdf>; Turkish Law Forums, Turkish Family Law, Highlights of the New Turkish Civil Code: <http://en.hukuki.net/index.php?topic=33.0;wap2> (Stand 18.06.2014).

15 Oğuz Sadık Aydos, Gazi University, Ankara, Turkey, Criteria Relating to Being Given of Custody to Mother or Father, 2013, S. 2: www.iises.net/wp-content/uploads/Aydos.pdf.

des Gerichts berücksichtigt.¹⁶ Zudem hat das Alter der Kinder einen Einfluss auf die Entscheidung der Familiengerichte. Die Meinung von Kindern über zehn Jahre fliesst ebenfalls in das Urteil ein.¹⁷

Häusliche Gewalt in der Türkei. Wie bereits von der SFH beschrieben, ist häusliche Gewalt in der Türkei ein gravierendes Problem.¹⁸ Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2009 der Universität Hacettepe in Ankara, waren landesweit rund 42 Prozent der jemals verheirateten Frauen physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Die drei anatolischen Provinzen in der Osttürkei liegen deutlich über dem türkischen Durchschnitt: In der Südosttürkei liegt der Anteil in der Region Zentralostanatolien¹⁹ bei 51,5 Prozent, respektive 51 Prozent in Südostanatolien²⁰. In der Region Nordostanatolien²¹ liegt der Anteil gar bei 57 Prozent.²² Obwohl in den letzten Jahren verschiedene Gesetze gegen häusliche Gewalt verabschiedet wurden, finden viele betroffene Frauen keinen Schutz, da die Gesetze in vielen Fällen nicht umgesetzt werden. Die Frauen werden von den Behörden häufig nicht ernst genommen. Viele Polizeibeamte betrachten Fälle häuslicher Gewalt weiterhin als Familienangelegenheit. So schicken sie Frauen, die eine Anzeige machen wollen, nach Hause, um sich mit dem Täter zu versöhnen. Zudem verlangen die Behörden oft unnötige zusätzliche Beweise wie medizinische Gutachten und Zeugenaussagen, obwohl diese nach Gesetz nicht nötig sind.²³

Zuweisung des Sorgerechts bei häuslicher Gewalt und grosser Handlungsspielraum des Richters. Die Frauenrechtsorganisation *Kadin Dayanisma Vakfi/Foundation for Women's Solidarity* weist in einer E-Mail-Auskunft an die SFH darauf hin, dass es insbesondere in der kurdischen Kultur für Frauen sehr schwierig ist, sich scheiden zu lassen. Wenn sich Frauen dennoch trauen, eine Scheidung zu verlangen, reagieren die Ehemänner oder das Umfeld der Frauen häufig mit Gewalt.²⁴ Gemäss einer E-Mail-Auskunft der türkischen Frauenrechtsorganisation *Kamer*, die im Südosten des Landes tätig ist, sind der Organisation mehrere Fälle bekannt, in welchen türkische Gerichte das Sorgerecht gewalttätigen Vätern übertragen haben. Die Organisation betont, dass es für viele Frauen beinahe unmöglich ist, vor Gericht zu beweisen, dass sie Opfer von häuslicher Gewalt wurden. Die gerichtlichen Vorgänge sind aufwändig und den Frauen fehlt häufig das nötige Wissen. Wenn eine betroffene Frau dem Gericht keinen offiziellen medizinischen Bericht

¹⁶ Today's Zaman, Turkish Family Law, Custody, 17. März 2013: www.todayszaman.com/columnist/null_309962_turkish-family-law-custody.html; E-Mail-Auskunft an die SFH von der Frauenrechtsorganisation Kadin Dayanisma Vakfi/ Foundation for Women's Solidarity vom 24. Juni 2014.

¹⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von der Frauenrechtsorganisation Foundation for Women's Solidarity vom 24. Juni 2014.

¹⁸ SFH, Türkei, Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei, 23. Oktober 2013.

¹⁹ Mit den Provinzen Bingöl, Bitlis, Elazığ, Hakkari, Malatya, Mus, Tunceli und Van.

²⁰ Mit den Provinzen Adiyaman, Diyarbakir, Gaziantep, MARDIN, Siirt, Sanliurfa, Batman, Sirmak und Kilis.

²¹ Mit den Provinzen Ağrı, Erzincan, Erzurum, Kars, Bayburt, Ardahan und Iğdır.

²² Turkish Republic Prime Ministry, Directorate General on the Status of Women, Domestic Violence against Women in Turkey, 2009, S. 47: www.hips.hacettepe.edu.tr/eng/dokumanlar/2008-TDVAW_Main_Report.pdf.

²³ SFH, Türkei, Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei, 23. Oktober 2013, S. 2-4.

²⁴ E-Mail-Auskunft an die SFH von der Frauenrechtsorganisation Foundation for Women's Solidarity vom 24. Juni 2014.

vorweisen kann, der die Gewaltanwendung des Ehemanns belegt, überträgt der Richter das Sorgerecht dem Vater.²⁵

Weitere Kontaktpersonen geben zwar an, dass das Sorgerecht bei einer Scheidung in der Regel der Mutter zugewiesen wird. Jedoch gibt es nach den Angaben eines kontaktierten Rechtsprofessors Ausnahmen. Da der Richter über einen grossen Handlungsspielraum verfügt, kann er ohne weiteres lokale Traditionen und Gegebenheiten bei der Vergabe des Sorgerechts berücksichtigen.²⁶ Insbesondere, wenn die Frau über kein regelmässiges Einkommen verfügt oder keine eigene Wohnung besitzt, erhält laut der NGO *Kamer* in der Praxis oft der Vater das Sorgerecht. Weiter schreibt die Organisation, dass Kinder traditionellerweise in die Obhut der Familie des Vaters kommen. Eine geschiedene Frau kann zu ihrer Familie zurückgehen, jedoch werden die Kinder der Frau von der Familie als «fremd» angesehen.²⁷ Der kontaktierte Anwalt weist darauf hin, dass es für Frauen im Osten der Türkei schwierig ist, ihre Rechte einzufordern.²⁸

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

²⁵ E-Mail-Auskunft an die SFH von der Frauenrechtsorganisation Kamer vom 29. Mai 2014.

²⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von einem türkischen Anwalt und einem Rechtsprofessor vom 12. Juni 2014.

²⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von der Frauenrechtsorganisation Kamer vom 29. Mai 2014.

²⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH von einem türkischen Anwalt vom 12. Juni 2014.